

Az.: 1 S 468/96



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluß

In der Verwaltungsrechtssache

1. ...
2. ...
zu 1 bis 2 wohnhaft: ...

- Kläger -
- Berufungskläger -

prozeßbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

Landkreis Zwickauer Land
vertreten durch den Landrat
Schulstraße 7, 08412 Werdau

- Beklagter -
- Berufungsbeklagter -

Beigeladen:

wegen

Baueinstellung

hat der 1. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Obergerverwaltungsgericht Dr. Sattler und die Richter am Verwaltungsgericht Kober und Sonntag

am 24. April 1997

beschlossen:

Die Berufung der Kläger gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10. Juli 1996 - 3 K 556/94 - wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens tragen die Kläger als Gesamtschuldner. Die Beigeladene trägt ihre außergerichtlichen Kosten selbst.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Der Streitwert wird auch für das Berufungsverfahren auf 30.500.- DM festgesetzt.

Gründe

I.

Die Kläger wenden sich gegen eine Baueinstellungsverfügung des Beklagten.

Mit bauaufsichtlichem Prüfbescheid und unter Zustimmung des Rates der Gemeinde ... bauten sie auf ihrem Flurstück ..., in ... ab Mai 1980 eine Scheune zum Wochenendhaus mit einer Grundfläche von 40 qm aus. Im Jahre 1993 begannen sie mit einer Erweiterung des Wochenendhauses um eine Grundfläche von 55 qm. Mit Bescheid vom 21.9.1993 gab das Landratsamt Zwickau den Klägern die sofortige Einstellung der Bauarbeiten auf und drohte ihnen widrigenfalls unter gleichzeitiger Anordnung der sofortigen Vollziehung ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,- DM an. Zur Begründung führte es aus, daß die Erweiterung der Umnutzung des Wochenendhauses zu einem Wohnhaus diene, welche aufgrund der Außenbereichslage

des Vorhabens unzulässig sei, da es insbesondere die Entstehung einer Splittersiedlung befürchten lasse.

Den hiergegen eingelegten Widerspruch wies das Regierungspräsidium Chemnitz mit Widerspruchsbescheid vom 1.3.1994 zurück und führte dabei ergänzend aus, daß auch die Erschließung des Vorhabens nicht gesichert sei.

Mit ihrer hiergegen am 25.3.1994 erhobenen Klage haben die Kläger geltend gemacht, daß mit der Erweiterung keine Umnutzungsabsicht verbunden sei, vielmehr lediglich die Herstellung einer zeitgemäßen Größe des Wochenendhauses verfolgt werde. Derartige Erweiterungen seien auch im Außenbereich privilegiert, zumal sich die Vergrößerung lediglich auf Küche und Wohnzimmer beziehe. Im übrigen sei gegen ähnliche Erweiterungen in der näheren Umgebung bisher nicht eingeschritten worden.

Mit Urteil vom 10.7.1996 (3 K 556/94) hat das Verwaltungsgericht Chemnitz die Klage abgewiesen. Zur Begründung hat es ausgeführt, daß bereits die formelle Illegalität des Vorhabens zur Rechtfertigung der Baueinstellungsverfügung genüge. Aber auch die infolge der materiellen Begründung des Einschreitens gebotene Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gehe zu Lasten der Kläger aus. Denn aus dem Umfang der beabsichtigten Erweiterung folge die Absicht einer Umnutzung des Wochendhauses zu Wohnzwecken. Diese Erwartung begründe sich aus der Tatsache, daß die Kläger zusammen mit ihrem Sohn, ihrer Schwiegertochter und einem Enkelkind ein kleines eingeschossiges Wohnhaus unter damit verbundenen beengten Wohnverhältnissen auf dem selben Grundstück nutzten. Bei einer Umnutzung zu Wohnzwecken stehe der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens die zu befürchtende Erweiterung einer Splittersiedlung entgegen. Demgegenüber könnten sich die Kläger weder auf eine privilegierte Zulässigkeit ihres Vorhabens, den Grundsatz des Bestandsschutzes, noch auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen.

Gegen das am 16.7.1996 zugestellte Urteil haben die Kläger am 31.7.1996 Berufung eingelegt. Zu deren Begründung führen sie an, daß es sich bei der vom Verwaltungsge-

richt angenommenen Umnutzung des Wochenendhauses zu einem Wohnhaus um eine nicht zu rechtfertigende Vermutung handele. Da ein Wochenendhaus beliebig groß sein könne, sei seine gegenüber dem vorhandenen Wohnhaus größere Nutzfläche rechtlich unerheblich. Es widerspreche auch nicht der Lebenserfahrung, daß die Bewohner eines Wohnhauses in ihrer Freizeit zum Zwecke der Erholung in ein Wochendhaus umziehen, welches auf demselben Grundstück einige Meter entfernt stehe. Denn hierbei handele es sich um einen so seltenen Fall, daß sich eine entsprechende Lebenserfahrung erst gar nicht bilden könne. Erst die zukünftige tatsächliche Nutzung entscheide über den Charakter der Erweiterung. Erst wenn tatsächlich eine Umnutzung zu Wohnzwecken erfolge, sei der Beklagte zum Einschreiten mittels einer Nutzungsuntersagung befugt. Selbst bei Annahme einer Umnutzungsabsicht sei zudem die Erweiterung einer Splittersiedlung nicht zu befürchten, da sich die Anzahl der Bewohner auf dem Grundstück nicht verändern, sondern lediglich anders verteilen würde. Im übrigen hätten die Kläger bei der Baurechtsbehörde der ehemaligen DDR über die beantragten und genehmigten 76 qm des Wochenendhauses hinaus eine Genehmigung für weitere 69,5 qm erhalten können und wollten nunmehr angesichts ausreichenden Baumaterials diesen Umfang realisieren, wofür sie sich auf Bestandsschutz berufen könnten. Angesichts der Rechtmäßigkeit des Vorhabens verbiete auch der Gleichheitsgrundsatz ein behördliches Einschreiten.

Die Kläger beantragen,

das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 10.7.1996 zu ändern und den Bescheid des Beklagten vom 21.9.1993 in Gestalt des Widerspruchsbescheides des Regierungspräsidiums Chemnitz vom 1.3.1994 aufzuheben.

Der Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Nach seiner Auffassung konnten die Kläger bisher nicht substantiiert vortragen, daß sie das Wochenendhaus nicht zu Wohnzwecken umbauen wollten. Ihr zwischenzeitlicher

Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sei abgelehnt worden und nach erfolglosem Widerspruchsverfahren vor dem Verwaltungsgericht Chemnitz anhängig. Ungeachtet dessen sei der Bau fortgeführt und ein daraufhin festgesetztes Zwangsgeld gezahlt worden.

Die Beigeladene hat sich in der Sache nicht geäußert und keinen Antrag gestellt.

Der Senat hat die Verwaltungsakte zum Antrag der Kläger auf nachträgliche Erteilung einer Baugenehmigung beigezogen.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Gerichtsakte sowie die vorgelegten Behördenakten verwiesen.

II.

Die Entscheidung über die Berufung kann im vorliegenden Fall nach § 130 a Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO - durch Beschluß ergehen. Der Senat hält die Berufung der Kläger einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung für nicht erforderlich. Die Beteiligten sind zu der Möglichkeit einer Entscheidung nach § 130 a VwGO gehört worden.

Die zulässige Berufung ist nicht begründet. Die Baueinstellungsverfügung vom 21.9.1993 ist rechtmäßig und verletzt die Kläger nicht in ihren Rechten (§§ 125 Abs. 1 Satz 1, 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO). Der Beklagte hat zu Recht die Fortsetzung der Bauarbeiten auf dem Flurstück der Kläger untersagt.

Nach § 76 Abs. 1 Nr. 1 Sächsische Bauordnung - SächsBO - kann die Bauaufsichtsbehörde die Einstellung von Bauarbeiten bereits dann anordnen, wenn mit der Ausführung eines genehmigungsbedürftigen Vorhabens vor der Erteilung des Baufreigabebescheins begonnen wird. Dabei genügt für eine ermessensfehlerfreie Baueinstellung bereits ein objektiver Verstoß gegen baurechtliche Vorschriften, auf ein etwaiges Verschulden des

Bauherrn kommt es nicht an (SächsOVG, Beschl. v. 1.3.1993, LKV 1993, 427 [428]). Ein solcher Verstoß lag hier im Zeitpunkt des Einschreitens vor, denn die nach Maßgabe der Baugenehmigungsunterlagen beabsichtigte Erweiterung des Wochenendhauses um eine Nutzfläche von 69,5 qm stellt mangels Genehmigungsfreistellung (§§ 62 b, 63 SächsBO) ein baugenehmigungsbedürftiges Vorhaben nach § 62 SächsBO dar, mit dessen Ausführung die Kläger erst nach Erteilung eines Baufreigabebescheins hätten beginnen dürfen (vgl. § 70 Abs. 6 Satz 1 SächsBO).

Der Beklagte hat sich allerdings bei seiner Ermessensentscheidung nicht auf das Vorliegen der formellen Rechtswidrigkeit des Baubeginns beschränkt, vielmehr für seinen Entschluß zum Einschreiten vor allem auf die materielle Rechtswidrigkeit des Vorhabens Bezug genommen. Auch der Widerspruchsbescheid stellt maßgeblich auf die fehlende Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens ab. Dieses ist grundsätzlich unschädlich, da eine materielle Rechtswidrigkeit des Vorhabens erst recht eine Baueinstellungsverfügung rechtfertigt (Jäde/Weinl/Dirnberger/Böhme, Bauordnungsrecht Sachsen, § 76, RdNr.6). Hat aber die Behörde ihren Entschluß zum Einschreiten maßgeblich auf die materielle Illegalität des Vorhabens gestützt, so ist die Behauptung der materiellen Rechtswidrigkeit des Vorhabens auch Gegenstand der gerichtlichen Überprüfung. Das Gericht kann sich nicht auf die Feststellung einer an sich für eine Baueinstellungsverfügung ausreichenden formellen Illegalität beschränken, denn eine auf diese Rechtfertigung gestützte Entscheidung hat die Behörde nicht getroffen, so daß in diesem Fall das Gericht unzulässigerweise seine Ermessenserwägungen an die Stelle der tatsächlich von der Behörde vorgenommenen Erwägungen setzen würde. Letztere hat sich für ihr Einschreiten auf die materielle Illegalität des Vorhabens berufen und hätte sich möglicherweise für den Fall bloß formeller Illegalität nicht zu einem Einschreiten entschlossen.

Auch bei diesem Prüfungsmaßstab begegnet die Baueinstellungsverfügung keinen Bedenken, denn die beabsichtigte Erweiterung des Wochenendhauses ist auch materiell rechtswidrig und damit nicht genehmigungsfähig. Dabei ist zunächst mit den Beteiligten davon auszugehen, daß sich das Vorhaben im Außenbereich i.S.v. § 35 Baugesetzbuch - BauGB - befindet, da das Flurstück weder im Geltungsbereich eines

Bebauungsplans nach § 30 Abs. 1 BauGB noch innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteils (§ 34 BauGB) liegt. Insoweit macht sich der Senat die zutreffenden Gründe des Verwaltungsgerichts gemäß § 122 Abs. 2 Satz 4 VwGO zu eigen.

Hinsichtlich des Charakters des Vorhabens teilt der Senat die Überzeugung des Verwaltungsgerichts, daß die beabsichtigte Erweiterung des Wochenendhauses dazu bestimmt ist, dieses zu dauerhaften Wohnzwecken umzunutzen. Dabei ist den Klägern zunächst darin zuzustimmen, daß allein der bloße Umfang der Erweiterung kein hinreichender Gesichtspunkt für diese Annahme ist. Denn der Begriff des Wochenendhauses bestimmt sich unabhängig von seiner Größe, Bauart, Ausstattung und Einrichtung allein nach dem Abgrenzungsmerkmal des im Unterschied zum Wohnhaus zeitlich begrenzten Aufenthalts (Fickert/Fieseler, BauNVO, 7. Aufl. § 10 RdNr. 22; Knaup/Stange, BauNVO, 8. Aufl.; § 10, RdNr. 24, m.w.N.). Dabei ist dieser zeitlich begrenzte Aufenthalt nicht auf das Wochenende beschränkt, er umfaßt auch den Zeitraum sonstiger Aufenthalte während der Freizeit, solange er nicht in eine Dauerwohnnutzung umschlägt (Knaup/Stange, a.a.O., RdNr. 22, m.w.N.). Von einer in diesem Sinne beabsichtigten Dauerwohnnutzung ist jedoch bei der von den Klägern in Angriff genommenen Erweiterung ihres Wochenendhauses auszugehen. Denn die Wohnsituation der Kläger zeichnet sich dadurch aus, daß sie bereits auf dem Flurstück dauerhaft wohnen, wobei allerdings das von ihnen genutzte, gegenüber dem Wochenendhaus auf dem selben Grundstück gelegene Wohnhaus eine deutlich geringere Wohnfläche aufweist, als nach dem beabsichtigten Ausbau ihres Wochenendhauses in diesem zur Verfügung stünde. Dieses eingeschossige Wohnhaus wird nicht lediglich von ihnen selbst, sondern auch von ihrem Sohn, ihrer Schwiegertochter und einem Enkelkind bewohnt. Es besteht demzufolge einerseits eine beengte räumliche Situation in dem bisherigen Wohnhaus und eine weit darüber hinausgehende Wohnmöglichkeit in dem Wochenendhaus, dessen zum Wohnen geeignete Nutzfläche von derzeit 63,1 qm auf 132,6 qm erweitert werden soll. Dabei ist nicht nur die Herstellung einer 32 qm großen Küche, eines 36 qm großen Wohnzimmers nebst 2 Badezimmern, sondern auch die Gewinnung eines Schlafzimmers von 22,5 qm, eines Arbeitszimmers, wie auch eines Gästezimmers beabsichtigt. Angesichts der Lage auf dem gleichen Grundstück drängt es sich bei dieser Sachlage zwingend auf, daß

jedenfalls von einzelnen Familienmitgliedern der Lebensmittelpunkt in das Wochenendhaus verlegt und damit eine Nutzungsänderung zu einem Wohnhaus vollzogen wird.

Als im Außenbereich befindlich, ist die Erweiterung des Wochenendhauses unter Umnutzung zu Wohnzwecken i.S. von § 35 Abs. 1 BauGB nicht privilegiert, so daß sie nur zulässig wäre, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt (§ 35 Abs. 2 BauGB). Öffentliche Belange in diesem Sinne werden jedoch von dem klägerischen Vorhaben beeinträchtigt, denn es läßt i.S.v. § 35 Abs. 3, 8. Spiegelstrich BauGB die Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten. Mit dieser Regelung will das Gesetz einer Zersiedlung des Außenbereichs entgegenzutreten, d.h. einer zusammenhanglosen oder aus anderen Gründen unorganischen Streubebauung. Dabei können alle baulichen Anlagen die zum zumindest nur gelegentlichen Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, den Begriff der Splittersiedlung als Begriff für eine unorganische Streubebauung erfüllen (BVerwG, Urt. v. 9.6.1976, BauR 1976, 344 [345]), so daß auch die auf dem klägerischen Grundstück vorhandene Wohn- und Wochenendhausbebauung diesem Begriff unterfällt. Die beabsichtigte Umnutzung des Wochenendhauses stellt eine Erweiterung des Siedlungsplitters dar, denn mit diesem Vorhaben ist eine räumliche Ausdehnung des schon bisher von diesem in Anspruch genommenen Bereichs verbunden (vgl. BVerwG, Urteil vom 3.6.1977, E 54, 73 [76 ff.]). Insoweit ist die hypothetische Überlegung anzustellen, ob im Fall der (vollständigen) Neuerrichtung eines Wohnhauses an dem streitgegenständlichen Standort eine räumliche Erweiterung des Siedlungsplitters eintreten würde, was hier ohne weiteres zu bejahen wäre. In diesem Fall stellt dann auch eine bloße Umnutzung eines bereits vorhandenen Wochenendhauses an besagtem Standort die Erweiterung einer Splittersiedlung dar, denn die Nutzungsänderung eines Bauwerkes unterliegt im Hinblick auf seine Vereinbarkeit mit den öffentlichen Belangen keinen anderen Grundsätzen, als sie für die erstmalige Errichtung eines Gebäudes mit einer solchen Nutzung gelten würden (BVerwG, Urt. v. 28.10.1983, NVwZ 1984, 510 [511]). Die hiernach mit dem Vorhaben verbundene Erweiterung des Siedlungsplitters ist zu befürchten, wenn sie unerwünscht ist, mit ihr also ein Vorgang der Zersiedlung eingeleitet oder gar schon vollzogen wird (BVerwG, Urt. v. 28.10.1983, a.a.O.). Bei Wohnbauvorhaben, als welches das klägerische Vorhaben - wie dargelegt - anzusehen ist, ist dieses regelmäßig der Fall (BVerwG, Urt. v. 26.5.1967, E 27, 137 [139]). Ausgehend

von der hieraus folgenden Vermutung einer mit dem Vorhaben verbundenen und zu mißbilligenden Zersiedlung (BVerwG, Urt. v. 3.6.1977, E 54, 73 [77]) können sich die Kläger nicht darauf berufen, daß die Anzahl der auf dem Grundstück lebenden Bewohner sich durch das Vorhaben nicht erhöhe, sich vielmehr lediglich anders verteile. Denn eine rechtliche Sicherung hierfür existiert nicht. Vielmehr ist aufgrund des Hinzutretens eines weiteren Wohnhauses eine erheblich gesteigerte Nutzungsfähigkeit des Grundstückes zu Wohnzwecken gegeben, wodurch die Anforderungen an die Umgebung, insbesondere hinsichtlich der straßenmäßigen Erschließung oder der Ver- und Entsorgungsanlagen steigen.

Etwas anderes ergibt sich auch nicht aus § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB, welcher hier in der Fassung des § 4 Abs. 3 Maßnahmegesetz zum Baugesetzbuch (BauGB-MaßnG) vom 28. April 1993 (BGBl. I S.622) anzuwenden ist (vgl. BVerwG, Beschl. v. 15.6.1994, NVwZ, 1995, 269 [269]). Hiernach kann einem Vorhaben u.a. die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung als öffentlicher Belang nicht entgegen gehalten werden, wenn es sich bei ihm um die Erweiterung eines zulässigerweise errichteten Wohngebäudes handelt und die beabsichtigte Erweiterung in Relation zu dem vorhandenen Wohngebäude verhältnismäßig ist. Dem hier zur Erweiterung vorgesehenen Wochenendhaus fehlt es bereits an der Eigenschaft als zulässigerweise errichtetem Wohngebäude. Ursprünglich handelte es sich bei diesem Gebäude um einen Schuppen, welcher von den Klägern auf der Grundlage der ihnen im Jahre 1980 erteilten Zustimmung des Rates der Gemeinde und des Prüfbescheides der staatlichen Bauaufsicht zu einem Wochenendhaus umgenutzt wurde. Diese Genehmigungen beinhalten lediglich eine Nutzungsänderung der Scheune zum Wochenendhaus, ohne daß eine nachfolgende Erweiterung des Genehmigungsumfanges ersichtlich ist.

Eine erweiterte Anwendung des § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB i.d.F. des § 4 Abs. 3 BauGB-MaßnG auf Wochenendhäuser kommt nicht in Betracht. Bereits der Wortlaut dieser Vorschrift, welcher auf den Begriff des „Wohngebäudes“ abstellt, läßt dieses als fernliegend erscheinen. Denn nach dem Bundesbaurecht wird zwischen den Begriffen Wohngebäude und Wochenendhäuser differenziert, wie die Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 4 a, 5 und 6 Baunutzungsverordnung - BauNVO - im Vergleich zu § 10 Abs. 3

BauNVO ohne weiteres ersichtlich machen. Hinzutritt das gesetzliche Anliegen, lediglich quantitative Veränderungen der Wohnfläche zuzulassen, nicht hingegen qualitative Veränderungen zu ermöglichen, wie sie in der Funktionsänderung von einem Wochenendhaus zu einem der Dauerwohnnutzung dienenden Wohngebäude liegen würden (vgl. BVerwG, Beschl. v. 13.9.1988, BauR 1988, 699 [699] zu § 35 Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 BauGB a.F.).

Auf Bestandsschutz können sich die Kläger nicht berufen, denn die Funktionsänderung eines Wochenendhauses zu einem Wohnhaus geht über die Grenzen des Bestandsschutzes hinaus (BVerwG, Beschl. v. 13.9.1988, a.a.O.).

Dem Einschreiten des Beklagten kann auch nicht entgegen gehalten werden, daß sich erst ab dem Zeitpunkt der Umnutzung die materielle Baurechtswidrigkeit verwirkliche, so daß er erst ab diesem Zeitpunkt zu einem Einschreiten in Form einer Nutzungsuntersagung befugt wäre. Insoweit gilt das sogenannte Zerlegungsverbot, d.h. die Bauarbeiten am Baukörper dürfen nicht losgelöst von der dem Vorhaben zugedachten Nutzung betrachtet werden (vgl. SächsOVG, Beschl. v. 19.8.1996, S. 345/96). Die Notwendigkeit dieser Betrachtungsweise erschließt sich ohne weiteres bereits aus dem formellen Baurecht, denn ohne Bezugnahme auf die beabsichtigte Nutzung ließe sich nicht bestimmen, ob es sich etwa bei dem Bauwerk um ein nur anzeigepflichtiges Wohngebäude oder ein baugenehmigungspflichtiges Bürogebäude handelt. In gleicher Weise ist auch für das Bauplanungsrecht die Art der Nutzung maßgeblich (§§ 34 f. BauGB), welche bereits im Zeitpunkt der Errichtung des Vorhabens zu bestimmen ist. Bausubstanz und Funktion bilden sowohl bei der Neuerrichtung wie auch einer späteren Nutzungsänderung eine Einheit.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2, 159 Satz 2 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus §§ 25 Abs. 2, 14, 13 Abs. 1 Satz 1 Gerichtskostengesetz - GKG - . Nach dem Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit (Beilage zu Heft 4 der SächsVBI 1996), an welchem sich der

Senat orientiert, ist der Streitwert bei einer Baueinstellungsverfügung auf die Höhe des Schadens, des Ertragsverlustes oder die Aufwendungen festzusetzen (II. 7.3 Streitwertkatalog). Diese schätzt der Senat wie schon das Verwaltungsgericht auf 30.000,- DM. Diesem Betrag ist die Hälfte des androhten Zwangsgeldes hinzuzufügen (I. 8. Streitwertkatalog).

Die Revision war nicht zuzulassen, weil keiner der Gründe des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Dr.-Peter-Jordan-Straße 19, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Beschlusses einzulegen. Die Beschwerde muß den angefochtenen Beschluß bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Beschlusses zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muß die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der der Beschluß abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muß sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule als Bevollmächtigten vertreten lassen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

gez.:
Dr. Sattler

Kober

Sonntag

